

1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 18. November 2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 26. Mai 2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 18. November 2024 in der derzeit geltenden Fassung erhält folgende neue Fassung:

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

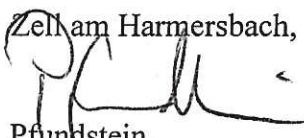
1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 700 v.H.,
 - b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 470 v.H
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 27. Mai 2025


Pfundstein,
Bürgermeister

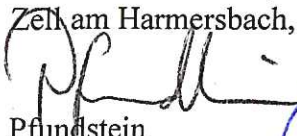


Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4. der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Zell am Harmersbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der

Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Zell am Harmersbach, den 27. Mai 2025


Pfundstein
Bürgermeister

